



§ 1 Rezeptabrechnungsauftrag

Die APOTHEKE beauftragt die VSA mit der Abrechnung ihrer Rezepte gegenüber öffentlich-rechtlichen Kostenträgern, privaten und juristischen Personen, gegen welche der APOTHEKE Zahlungsansprüche aus der Belieferung von Rezepten zustehen.

Grundlage für die Rezeptabrechnung sind § 300 SGB V und damit in Zusammenhang stehende gesetzliche Bestimmungen, vertragliche Vereinbarungen, die die Berufs- und Interessenverbände der Apotheken auf Bundes- und Landesebene mit Rechtswirkung für ihre Mitgliedsapotheken abgeschlossen haben, sowie § 130 a SGB V mit den Regelungen zum Herstellerabschlag.

§ 2 Rechte und Pflichten der VSA

1. Die VSA wird durch die APOTHEKE ermächtigt, Forderungen aus den belieferten Rezepten gegenüber den Kostenträgern und die Abschlagsforderungen gegenüber Herstellern im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung der jeweiligen APOTHEKE einzuziehen. Die APOTHEKE bleibt Inhaberin der Forderungen. Zahlungen von Kostenträgern/Herstellern an die VSA haben befreiende Wirkung gegenüber der APOTHEKE.

2. Die VSA ist für die Laufzeit dieses Vertrages unwiderruflich berechtigt,

a) von Kostenträger/Herstellern – gleich aus welchem Grund – vorgenommenen Kürzungen und Rückforderungen von Zahlungen,

b) Zahlungsbeträge im Falle der Verweigerung der Erstattung eines von der APOTHEKE beanspruchten Abschlags durch die Kostenträger/Hersteller durch Verrechnung mit Auszahlungsansprüchen der APOTHEKE aus anderen Abrechnungszeiträumen und in Bezug auf andere Kostenträger/Hersteller in Abzug zu bringen. Statt einer Verrechnung ist die VSA auch berechtigt, von der APOTHEKE zu fordern, dass diese den rückzustehenden Betrag sofort an die VSA zahlt. Bleibt eine Zahlung eines Kostenträgers auf eine von der VSA erhobene Forderung ganz oder teilweise aus oder erstattet ein Hersteller der APOTHEKE den beanspruchten Abschlag nicht oder nicht in voller Höhe, ist die VSA zu einer Mahnung, nicht jedoch zur gerichtlichen Geltendmachung der Forderung, verpflichtet. Rezepte, auf welchen ein unzutreffender Kostenträger angegeben ist, werden von der VSA soweit möglich an den richtigen Kostenträger weitergeleitet.

3. VSA zahlt die auf Grund der Abrechnung erhaltenen Zahlungen an die APOTHEKE zu den im Rezeptabrechnungsvertrag vereinbarten Auszahlungsterminen und Zahlungswegen aus. Die Auszahlungstermine gelten unter der Voraussetzung, dass die APOTHEKE die Rezepte termingerecht an die VSA liefert und die Kostenträger/Hersteller die vertraglich vereinbarten Zahlungsfristen einhalten.

4. Sieht der Abrechnungsvertrag Abschlagszahlungen aufgrund vergangener Rezepteinlieferungen der APOTHEKE vor, ist Voraussetzung für eine Auszahlung, dass der Nettorezeptumsatz (Gesamtbetrag aller eingereichten Rezepte einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer abzüglich Apothekenrabatt und Zuzahlungen) der ersten Rezepteinlieferung der APOTHEKE für den laufenden Abrechnungsmonat mindestens 50 % des Nettorezeptumsatzes der Rezepteinlieferungen im Vormonat beträgt. Ergibt sich am Ende eines Abrechnungsmonats, dass die Abschlagszahlung höher war als der Gesamtabrechnungsbetrag für den laufenden Monat, ist die Überzahlung von der APOTHEKE unverzüglich an die VSA zu erstatten. Die VSA behält sich eine proportionale Anpassung der Abschlagszahlung an die zu erwartende Abrechnungssumme vor.

Weicht ein Auszahlungstag vom Standardtermin ab, entsteht pro Tag ein Finanzierungsbetrag von derzeit 0,01 % des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungstag nach dem Standardtermin, verringert sich die Abrechnungsgebühr um den Finanzierungsbetrag; bei einem Auszahlungstag vor dem Standardtermin erhöht sich die Abrechnungsgebühr um den Finanzierungsbetrag. Die VSA kann den für den Finanzierungsbetrag maßgeblichen Prozentsatz jederzeit an die Kapitalmarktzinsen anpassen.

Wird der VSA eine Abtretung, Pfändung oder ein Zahlungsverbot gegen den/die Apotheker/-in und/oder die APOTHEKE bekannt, kann die VSA jederzeit nach schriftlicher Ankündigung gegenüber der APOTHEKE verlangen, dass bei der nächsten Abrechnungssystem eine Abschlagszahlung eine Einmal-Auszahlung auf Basis der tatsächlich abgerechneten Rezepte an den Berechtigten erfolgt.

5. Die VSA ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vorgenannten vertraglich vereinbarten Aufgaben zuverlässige Subunternehmer hinzuzuziehen, die sie in gleicher Weise zur Beachtung aller vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet.

§ 3 Rechte und Pflichten der APOTHEKE

1. Die APOTHEKE ist verpflichtet, alle abrechnungsfähigen Rezepte zu den von der VSA schriftlich mitgeteilten Abholterminen in der von der VSA vorgeschriebenen Form und am vereinbarten Ort zur Verfügung zu stellen. Die Details ergeben sich aus der Anlage „Checkliste zum Rezeptabholdienst“ und dem jeweils aktuellen Abholplan und werden Inhalt dieses Vertrages.

2. Die APOTHEKE verpflichtet sich, ihr bekannt werdende Pfändungen oder Zahlungsverbote innerhalb eines Werktages per Telefax an die VSA zu melden.

Die APOTHEKE wird informiert, dass VSA gesetzlich verpflichtet ist, ihr als Drittschuldner der APOTHEKE zugestell-

- 3. Die APOTHEKE leistet der VSA eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 7,50 € zzgl. MwSt. für die Bearbeitung eines jeden Abtretungs-, Pfändungs- oder Zahlungsverbotfalls. Weitergehende Kosten kann die VSA gegen Nachweis der entstandenen Aufwendungen unter Anrechnung der Kostenpauschale verlangen. Die APOTHEKE ist in jedem Falle berechtigt, nachzuweisen, dass der VSA kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
4. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Abrechnungen sind von der APOTHEKE gegenüber der VSA innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Abrechnungsunterlagen schriftlich zu erheben. Erhebt die APOTHEKE innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Abrechnung als von ihr anerkannt. VSA wird die APOTHEKE bei Fristbeginn auf die Bedeutung ihres Verhaltens hinweisen.

§ 4 Vergütung, Rechnungsbegleichung, Änderung der Abrechnungsgebühren und Abrechnungsbedingungen

- 1. Die VSA erhält für die Rezeptabrechnung eine vom Bruttoendabrechnungsbetrag (Gesamtforderung der APOTHEKE gegen die Kostenträger) in Abzug zu bringende Abrechnungsgebühr. Die Höhe der Abrechnungsgebühr richtet sich nach dem von der APOTHEKE gewählten Abrechnungstarif zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Für eingehende Zahlungen der Kostenträger/Hersteller und für die Zahlungen an die Kostenträger unterhält die VSA ein von ihr verwaltetes Inkassokonto. Für die Laufzeit des Abrechnungsauftrages erklärt sich die APOTHEKE unwiderruflich sowohl mit der Unterhaltung dieses Inkassokontos als auch damit einverstanden, dass die Kostenträger/Hersteller sämtliche Forderungen der APOTHEKE ausschließlich auf dieses Inkassokonto der VSA zahlen.
3. VSA ist berechtigt, die Abrechnungsgebühr angemessen anzupassen, wenn sich Änderungen der gesetzlichen oder vertraglichen Rahmenbedingungen ergeben, die Einfluss auf den von VSA zu leistenden Aufwand haben; maßgeblich ist der Vertragsstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Eine Erhöhung darf jährlich nur einmal erfolgen und muss mindestens sechs Wochen im Voraus angekündigt werden. Die neue Abrechnungsgebühr gilt dann ab dem in der Mitteilung angegebenen Monatsbeginn (Änderungsmonat). Unabhängig von der vereinbarten Laufzeit steht der APOTHEKE im Fall einer Erhöhung der Abrechnungsgebühr das Recht zu, zum Ende des Monats in dem die Mitteilung erfolgt ist (Mitteilungsmonat), den Vertrag zum angegebenen Monatsbeginn (Änderungsmonat) in Textform zu kündigen. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Anpassung der Abrechnungsgebühr als vereinbart. VSA wird die APOTHEKE auf die besondere Bedeutung des Verstreichens dieser Frist und die rechtliche Bedeutung ihres Schweigens bei Nichtausübung des Kündigungsrechts in vorgenanntem Mitteilungsschreiben ausdrücklich und besonders hinweisen.
4. Die Anpassung von Finanzierungsgebühren und die Veränderung von Kappungsgrenzen und des jenseits der Kappungsgrenze anzuwendenden Gebührensatzes, bzw. die Aufhebung der Kappung stellen keine Änderungen der Abrechnungsgebühr im Sinne von § 4 Ziffer 3 Vertragsbedingungen für die Rezeptabrechnung dar; sie berechtigen die APOTHEKE insbesondere nicht zur dort geregelten außerordentlichen Sonderkündigung.
5. Diese Vertragsbedingungen für die Rezeptabrechnung können von der VSA abgeändert werden. Die VSA wird der APOTHEKE eine Abänderung rechtzeitig schriftlich oder in Textform mitteilen.

Die APOTHEKE kann binnen sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich oder in Textform Widerspruch einlegen. Nach dieser Frist gilt die Änderung von der APOTHEKE als angenommen.

Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs bleibt das Vertragsverhältnis zwischen der APOTHEKE und der VSA zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen bestehen. § 4, Ziffer 4 dieser Vertragsbedingungen für die Rezeptabrechnung gilt entsprechend.

§ 5 Rezeptversandkosten, Versicherung

- 1. Der regelmäßige monatliche Rezeptversand erfolgt für die APOTHEKE kostenfrei und gemäß den von der VSA vorgegebenen Versandarten (Post, Spedition, Beiladungsabholung).
2. Die VSA hat die Rezepte gegen alle versicherbaren Risiken versichert (Raub, Diebstahl, räuberische Erpressung, Vandalismus, Unterschlagung, Abhandenkommen, Nicht- und Falschaulieferung, Feuer, Wasser, Nässe, Sturm, Transportmittelunfall, Elementarereignisse, höhere Gewalt sowie gegen Verlust auf dem Weg zwischen Abholung durch die VSA in der APOTHEKE und Eingang beim Kostenträger). Aufenthalt- und Lagerisrisiken sind in der APOTHEKE im Schadenfall bis max. 1.050.000,- € versichert. Bei Posttransporten sind je gewöhnlichem Brief 310,00,- €, je gewöhnlichem Paket 310.000,- €, je Einschreibsendung 16.000,- € und je Postexpressbrief 26.000,- € Rezeptnettowert versichert. Für die Abholer gelten weitere reichlich bemessene Höchsthaftungs-

Die Apotheke stellt dem Versicherten eine Kopie des rosa Begleitformulars getrennt von den Originalrezepten bis zum Erhalt der ordnungsgemäßen Abrechnung aufzubewahren.

Die APOTHEKE wird der VSA einen Schadensfall gemäß § 5 Ziffer 2 unverzüglich nach Kenntniserlangung, schriftlich anzeigen, damit VSA ihre Obliegenheitsverpflichtungen gegenüber der Rezeptversicherung erfüllen kann.

Die APOTHEKE wird darauf hingewiesen, dass der Versicherer nach Ablauf dieser Frist von der Verpflichtung zur Leistung frei wird.

§ 6 Haftung

Die VSA haftet bei Ausführung des Abrechnungsauftrags der APOTHEKE bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die VSA nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt.

§ 7 Kündigung, Beendigung des Abrechnungsvertrages

Der Abrechnungsvertrag wird zu dem im Formular „Rezeptabrechnungsvertrag“ genannten Datum wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zu Ende eines Kalendervierteljahres zulässig.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der jeweils andere Vertragspartner oder dessen Gläubiger Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der VSA gegenüber Dritten, insbesondere Apotheken Kostenträger, Ärzten und Versicherten sind im Wesentlichen im Bundesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch und Teledienste-Gesetz geregelt. Die VSA trägt in ihrer Betriebsorganisation den zutreffenden Bestimmungen der genannten Gesetze Rechnung und verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen der geltenden Gesetze bzw. im Rahmen von Verträgen, welche ihrerseits auf Basis der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen abgefasst sind.

Die VSA verpflichtet ihre Mitarbeiter und die zur Erfüllung der Vereinbarung hinzugezogenen Dritten (Subunternehmer) auf die Einhaltung aller geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Alle bisher bestehenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern werden ab Vertragsbeginn durch die vorliegende Vereinbarung ersetzt.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Soweit nicht § 4 dieses Vertrages etwas anderes bestimmt, bedürfen Änderungen und/oder Ergänzungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Abrechnungsvertrag ist München.

